



Gemeinde Zollikon

Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom 7. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
Artikel 2 Zuständigkeit.....	3
Artikel 3 Bewilligungsvorbehalt.....	3
Artikel 4 Durchleitungsrecht.....	3
Artikel 5 Planung und Bau durch Fachpersonen.....	3
Artikel 6 Umweltschutz auf der Baustelle.....	4
Artikel 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen.....	4
Artikel 8 Stand der Technik.....	4
Artikel 9 Abwasserbeseitigung.....	4
Artikel 10 Betriebs und Unterhaltspflicht.....	5
B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde	5
a. Öffentliche Abwasseranlagen	5
Artikel 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP.....	5
Artikel 12 Kontrollen/Bauabnahmen.....	5
Artikel 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde.....	5
Artikel 14 Unterhaltsplanung.....	6
Artikel 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen.....	6
b. Private Abwasseranlagen	6
Artikel 16 Bewilligungsverfahren/ -unterlagen.....	6
Artikel 17 Kontrollpflicht.....	6
Artikel 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	6
Artikel 19 Kataster der Betriebe.....	7
C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer	7
Artikel 20 Grundsatz, Planung.....	7
Artikel 21 Anmeldung für Controller.....	7
Artikel 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente.....	8
Artikel 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern.....	8
Artikel 24 Inkrafttreten.....	8

Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 20 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 29. November 2023, erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a. die Bauabteilung für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
- b. der Gemeindeingenieur bzw. die Gemeindeingenieurin für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- c. das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen,

² Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Artikel 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Artikel 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z. B. Bau- oder Umweltingenieure bzw. -ingenieurinnen) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z. B. Bau- und Umweltingenieure bzw. -ingenieurinnen) oder durch anerkannte Fachpersonen (z. B. Sanitärplaner bzw. -planerinnen) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure bzw. Sanitärinstallateurinnen oder durch qualifizierte Bauhandwerker bzw. Bauhandwerkerinnen mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.

Artikel 6 Umweltschutz auf der Baustelle

¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.

² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planungs- und Bauunternehmungen geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

³ Die Behörde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

Artikel 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Artikel 8 Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien, namentlich der VSA und SIA soweit sie den Stand der Technik und der Baukunde wiedergeben, sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Artikel 9 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.), beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

³ Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Regenwasser ist entsprechend seines Verschmutzungsgrades dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenwassers an.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser ist von der ARA fern zu halten (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.). Es muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Abwasser zurückzuhalten (Retention) und nachgeschaltet zu versickern. Nur wenn eine Versickerung nachweislich nicht möglich ist (die Behörde kann von der Bauherrschaft einen entsprechenden Nachweis einfordern), darf es in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Auch in diesen Fällen können nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen verlangt werden, damit das Wasser bei grossem Anfall nur gedrosselt abfliessen kann.

Artikel 10 Betriebs und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt ist der jeweilige Eigentümer bzw. Eigentümerin der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

B. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde

a. Öffentliche Abwasseranlagen

Artikel 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Artikel 12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Artikel 13 Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen können ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 250 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Artikel 14 Unterhaltsplanung

¹ Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

² Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein. Das Kontrollorgan kann jederzeit entsprechende Kontrollen oder Nachweise verlangen.

Artikel 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerin unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

b. Private Abwasseranlagen

Artikel 16 Bewilligungsverfahren/ -unterlagen

¹ Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

² Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur BVV).

Artikel 17 Kontrollpflicht

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die AWEL-Checkliste dienen (diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch).

Artikel 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes. Den Anschluss an den öffentlichen Kanal lässt die Gemeinde selbst auf Kosten des Gesuchstellers bez. der Gesuchstellerin ausführen.

Artikel 19 Kataster der Betriebe

¹ Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen und/oder die Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen kostenlos zu liefern.

² Der Kataster ist öffentlich.

C. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzer bzw. Liegenschaftenbesitzerinnen

Artikel 20 Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Artikel 9 dieser Verordnung abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

⁷ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.

⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

Artikel 21 Anmeldung für Kontrollen

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Artikel 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel sowie als PDF-File einzureichen.

Artikel 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Genehmigung durch den Gemeinderat Zollikon

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 7. Februar 2024 (GR 2024-8)

Sascha Ullmann
Gemeindepräsident

Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

genehmigt am: 14. Juni 2024

Verfügungs-Nr.: UP 2476044

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2024 in Kraft
(GR Beschluss-Nr. 2024-127)

Anhang 1: "Normen und Richtlinien"

Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Schweizer Norm SN 592 000 (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA] / Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband [SSIV], Ausgabe 2012)

Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (VSA 2019)

Regenwasserbewirtschaftung (AWEL 2022)

Erhaltung von Kanalisationen: Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen (VSA 2014)

Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen (VSA 2002)

Abwasser im ländlichen Raum – Leitfaden für Planung, Evaluation, Betrieb und Unterhalt von Abwassersystemen bei Einzelliegenschaften und Kleinsiedlungen sowie Kleinkläranlagen (VSA 2017)

Kanalisationen - SIA-Norm 190 (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein [SIA] 2017)

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (SIA-Norm 190.203/SN EN 1610:1997, Ausgabe 2015)

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten – SIA-Empfehlung 430 (SIA 1993)

Entwässerung von Baustellen - SIA-Empfehlung 431 (SIA 1997)

Anhang 2: Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (LS 700.6)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
PBG	Gesetz vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (LS 700.1)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
VO GSch	Verordnung vom 22. Januar 1975 über den Gewässerschutz (LS 711.11)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)